



Bundesverband der Gütestellen e.V.

Die nachfolgende Zusammenstellung von Informationen dient dazu grundlegende Fragen zum Bundesverband der Gütestellen e.V. zu beantworten.

Im wesentlichen enthält diese Schrift Informationen über:

- die verfolgte Strategie des Verbandes
- den Verhaltenscodex
- das Berufsbild der Gütestelle und des Mediators aus Sicht des Verbandes

Weitere Informationen:

www.guetestellenverband.org
info@guetestellenverband.org

Bundesverband der Gütestellen e.V.
Kantstraße 6
31008 Elze

Telefon: 05068 9099-300
Telefax: 05068 9099-302

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

I. Strategie

1. Das Produkt Mediation

Trotz verschiedener Interessen sind alle Akteure, die sich mit der Mediation befassen, bemüht das gleiche Produkt (Mediation) am Markt einzuführen.

Doch hat sich die Etablierung des Produkts Mediation für uns alle als äußerst schwierig herausgestellt. Wenn auch Mediation in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, zeigt sich, dass auch die bislang intensivsten Bemühungen nicht die gewünschte Nachfrage nach Mediation am Markt erbringen. Nun liegt es nahe zu vermuten, dass das Angebot Mediation generell kein großes Verbraucherinteresse weckt.

Dem ist jedoch nicht so!

2. Das Interesse der Verbraucher an dem Produkt Mediation

Es ist wissenschaftlich bewiesen, dass der Mensch als soziales Wesen ein lebenswichtiges Interesse daran hat, mit seinen Mitmenschen im guten zwischenmenschlichen Kontakt zu stehen. Die Erfahrung aus Befragungen zeigt, dass nur - mit wenigen und deshalb auch zu vernachlässigenden Ausnahmen - ungern von den Prozessbeteiligten ein Gerichtsprozess angestrebt wird. Auch wenn der Streitende davon überzeugt ist Recht zu haben, ist ihm doch bewusst, dass der Streitgegner die gleiche Position vertritt, aber nicht alle den Gerichtsprozess gewinnen können. Die Sorge um dieses Risiko wird neben der Angst um Verlust sozialer Kontakte auch getragen von möglichen

- finanziellen Einbußen
- beruflichen Einschränkungen
- Gesichtsverlust
- usw.

In Kenntnis dieser Sorgen bekommt auch bei den Verbrauchern die Mediation eine deutlich stärkere Bedeutung. Für eine höhere Nachfrage an Mediation ist das Auffangen dieser Sorgen und Umsetzen in ein Angebot an Mediation erforderlich.

Sicherlich haben alle derzeit Mediation anbietenden diese Sorgen im Auge. Doch mag es gerade an dem vielfältigen und kaum zu überschauenden Angebot liegen, dass die Verbraucher irritiert und verunsichert sind, sodass das gegenwärtige Angebot an Mediation nur zögerlich oder gar nicht angenommen wird. Auch das Fehlen von Qualitätsstandards fördert nicht die Mediation.

Trotz der geringen Nachfrage haben die Verbraucher aber ein Interesse an der Mediation.

Auch andere haben ein hohes Bedürfnis nach außergerichtlicher Streitbeilegung durch Mediation:

1. Das Interesse der Justiz am Produkt Mediation

Das Interesse der Justiz an der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Mediation liegt in der möglichen Entlastung der staatlichen Gerichte.

2. Das Interesse der Unternehmen am Produkt Mediation

Unternehmen haben - auch in Kenntnis der langjährigen Erfahrungen in den USA - erkannt, dass eine außergerichtliche Streitbeilegung durch Mediation innerbetrieblich wie auch außerbetrieblich vorteilhaft ist. Bei innerbetrieblichen Streitigkeiten konnte im Wege der Konfliktbeilegung durch Mediation neben einer Motivationssteigerung der Mitarbeiter auch eine erhebliche Zufriedenheit der Beschäftigten erzielt werden, die sich z.B. in einem geringeren Krankenstand bemerkbar macht. Durch die außergerichtliche Streitbeilegung mit Geschäftspartnern hat sich gezeigt, dass Mediation hilft Kosten zu sparen und die Geschäftsbeziehungen weniger zu belasten.

3. Das Interesse der Rechtsschutzversicherer am Produkt Mediation

Auch Rechtsschutzversicherer haben ein zunehmendes Interesse an der außergerichtlichen (und hier insbesondere der vorgerichtlichen!) Streitbeilegung durch Mediation. Die Rechtsschutzversicherer bezahlen die Prozesskosten. Für sie ist das Angebot außergerichtlicher Streitbeilegung - insbesondere der vorgerichtlichen - daher insbesondere bei hohen Streitwerten besonders interessant. Trotz eines gewonnenen Prozesses sind viele Rechtsschutzversicherte nicht glücklich, durch Mediation wird häufig eine höhere Kundenzufriedenheit und damit auch Kundenbindung erreicht.

Die Bündelung der Interessen an dem Produkt Mediation

Um die Interessen aller (einschließlich der Mediatoren selbst) zu realisieren, ist es nach Auffassung des Bundesverband der Gütestellen notwendig, das eine bundesweit tätige und unabhängige Organisation das Angebot an außergerichtlicher Mediation koordiniert und einheitliche Qualitätsstandards festlegt und überwacht. Der Bundesverband der Gütestellen ist in der Lage diese Aufgabe zu übernehmen.

Für den Bundesverband der Gütestellen ist eine Güteverhandlung vor einer dem Bundesverband angeschlossenen und gelisteten Gütestelle immer auch ein Mediationsverfahren obwohl § 22 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz dieses nicht als Voraussetzung für die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bestimmt. Doch mittlerweile haben sich viele Bundesländer, wie zum Beispiel Niedersachsen, entschlossen, eine Mediationsausbildung zur Anerkennung als Gütestelle vorauszusetzen.

Um die Verbandsarbeit mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeteiligung in Einklang zu bringen, hat der Bundesverband der Gütestellen den folgenden Kodex entwickelt.

II. Verhaltenskodex der im Verzeichnis des Bundesverband der Gütestellen gelisteten staatlich anerkannten Gütestellen

Präambel:

Der Bundesverband der Gütestellen fördert die außergerichtliche Streitschlichtung, um die Rechtszufriedenheit bei und nach der Beilegung eines Konfliktes oder Streitfalles zu verbessern. Damit z.B. Gerichte, Behörden, Unternehmen oder natürliche Personen eine qualifizierte, professionelle Streitschlichtung finden können, führt der Bundesverband der Gütestellen eine Liste mit staatlich anerkannten Gütestellen, die sich einer einheitlichen Rahmen-Verfahrens- und Gebührenordnung und folgender Selbstverpflichtung unterwerfen.

Zur Aufnahme in die Liste wird ein Vertrag geschlossen; eine Mitgliedschaft im Bundesverband der Gütestellen ist nicht erforderlich. Alle im Verzeichnis des Bundesverband der Gütestellen gelisteten staatlich anerkannten Gütestellen haben eine anerkannte Ausbildung zum Mediator.

Staatlich anerkannte Gütestellen, die in die Liste des Bundesverband der Gütestellen aufgenommen wurden, haben sich freiwillig verpflichtet:

1. Einhaltung der vom Bundesverband der Gütestellen aufgestellten Qualitätsregeln.
2. Die gelisteten staatlich anerkannten Gütestellen
 - (1) wenden ausschließlich Mediation als Verfahren an, bei dem die Parteien freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben
 - (2) verpflichten sich zur Einhaltung des Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren vom 01.10.2004
 - (3) garantieren strikte Vertraulichkeit
3. Gelistete staatlich anerkannte Gütestelle verfolgen das Ziel, dass alle Beteiligten ihre Position durch die Gütestellenverhandlung verbessern. Teilerfolge und Vereinbarungen die diesem Grundsatz entsprechen, werden von den gelisteten Gütestellen gefördert, wenn eine vollständige Einigung derzeit nicht möglich oder nicht zweckmäßig erscheint.
4. Falls eine gelistete staatlich anerkannte Gütestelle eine der nachfolgenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird sie unverzüglich die Löschung aus der Liste veranlassen und die Beteiligten von laufenden Verfahren unverzüglich und umfassend über diesen Umstand informieren:
 - (1) Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO durch die dafür zuständige Behörde des Bundeslandes, in dem die Gütestelle eingerichtet ist.
 - (2) Der Betrieb der Gütestelle durch einen selbständigen Freiberufler, der unabhängig und nicht weisungsgebunden arbeitet.

- (3) Die zur Ausübung der Tätigkeit als staatlich anerkannte Gütestelle erforderliche Einrichtung verfügt.
- (4) Das Vorhandensein einer Berufshaftpflichtversicherung für Gütestellen/Mediatoren.
- (5) Es dürfen keine Bedenken gegen die Eignung bestehen.
- (6) Es müssen einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und der Grundhaltung (Empathiefähigkeit, Wertschätzung und Authentizität des Mediators) gegeben sein.
- (7) Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.
- (8) Das Mindestalter für den Betrieb einer Gütestelle beträgt 35 Jahre. Lediglich für einen Co-Mediator und zu Ausbildungszwecken kann das Mindestalter unterschritten werden.

5. Die Entscheidung des Präsidiums des Bundesverband der Gütestellen über die Aufnahme in die Liste anzuerkennen.

Jede anerkannte Gütestelle hat danach die Möglichkeit mit Abschluss einer Mediationsausbildung in die Liste aufgenommen zu werden.

Mit diesem Kodex will der Bundesverband der Gütestellen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ein verlässlicher Partner aller Beteiligten um die außergerichtliche (vorgerichtliche) Streitbeilegung sein.

Dem Bundesverband ist dabei bewusst, dass in nicht allen Bundesländern Mediatoren gegenwärtig die Möglichkeit haben sich als Gütestellen anerkennen zu lassen.

Gerade für diese Fälle ist der obige Kodex des Bundesverband von Bedeutung.

Diese Mediatoren werden durch den Kodex nur aufgenommen, wenn sie die Voraussetzung zur staatlich anerkannten Gütestelle nach § 22 AGGVG erfüllen. Diese Mediatoren dürfen zwar (noch nicht) die Bezeichnung staatlich anerkannte Gütestelle tragen, sie sind diesen jedoch über den Kodex des Bundesverbandes und dem Gesetz(-esentwurf) zur Förderung der Mediation gleichgestellt.

Alle beim Bundesverband der Gütestellen gelisteten Mediatoren entsprechen dem folgenden Berufsbild als Voraussetzung zur Listung.

III. Berufsbild Mediator im Bundesverband der Gütestellen

Das Gelingen einer Mediation ist nicht allein davon abhängig, dass ein besonderes Verfahren beschritten wird; mehr als das Verfahren selbst trägt die Arbeit des Mediators wesentlich zum Gelingen einer Mediation bei.

Auch Schiedsleute, Richter und viele andere sind davon überzeugt vermittelnd tätig zu sein. Was aber grenzt den Mediator von diesen Berufsbildern ab? Für eine Abgrenzung ist es hilfreich zu wissen, was den Beruf des Mediators eigentlich ausmacht.

Von den zahlreichen Mediatoren, die in Deutschland ihre Dienste anbieten, haben nicht alle die gleiche Ausbildung und natürlich auch nicht den gleichen Ursprungsberuf. Die Ausbildung zum Mediator ist bisher nicht geregelt. Auch die Frage, ob es sich dabei um eine auf einen bestimmter Ursprungsberuf aufbauende Zusatzqualifikation handeln muss, ist bisher nicht geklärt. Unklar ist auch, ob die Mediationsausbildung überhaupt auf einen Ursprungsberuf aufbauen muss. Für den „Verbraucher“ stellt sich folglich derzeit das Bild so dar, dass es eine Verpackung mit der Aufschrift „Mediator“ gibt, die jedoch unterschiedliche Inhalte aufweisen kann.

Weil der Inhalt dieser Hülle nicht definiert ist, fehlt es an dem nötigen Vertrauen der „Verbraucher“. Der „Verbraucher“ will wissen, was in der Verpackung ist und möchte den gleichen Inhalt bekommen unabhängig davon wo er diese Packung erwirbt.

Ursache für den unterschiedlichen Verpackungsinhalt ist die Vielzahl von Verbänden, Vereinen und sonstigen Gruppierungen, die sich mit der Mediation sowie den unterschiedlichen Ausbildungen beschäftigen. Fast jeder Verband bildet selbst Mediatoren aus. Auch die Volkshochschulen und die Industrie- und Handelskammern bieten eine Ausbildung zum Mediator an. Ein einheitliches Curriculum gibt es jedoch nicht. So sind nicht nur die Ausbildungsdauer, sondern auch die Ausbildungsinhalte und insbesondere auch die Kosten der Ausbildung unterschiedlich.

Es gibt z.B. Ausbildungen, in denen der sozio-, psychologische Aspekt im Vordergrund steht und solche, die das Schwergewicht auf die juristische Seite der Ausbildung legen.

Auch gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, wie eine Mediation zu erfolgen hat. So werden bei einigen Ausbildern Einzelgespräche zwischen den Streitenden - die sog. Shuttlemediation - nicht zugelassen.

Ein weiterer Aspekt dessen, was einen Mediator ausmacht, ist dessen Primär- oder Ursprungsberuf. Die Mediationsausbildung ist in der Regel eine zusätzliche Qualifikation zu einem bisherigen Beruf, sei es als Jurist, Psychologe, Sachverständiger, Lehrer oder eines sonstigen Berufes. Mediation ist kein Monopol für eine oder mehrere Berufe wie Juristen oder Psychologen.

Diese vielen Aspekte machen das Problem einer einheitlichen Vorstellung eines Berufsbildes deutlich. Es sind sich daher alle Berufsgruppen und Verbände darüber einig, dass die Qualitätsstandards für die Sachkunde eines Mediators - also der Inhalt der Packung „Mediator“ - genauer festgelegt werden müssen.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung enthält eine einheitliche „Begriffsbestimmung“ für die Mediation. Darin ist festgelegt, dass die Parteien in diesem Verfahren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.

Dieses ist nicht nur eine Begriffsbestimmung für die Mediation, es werden damit auch die Aufgaben des Mediators abgesteckt.

Der Gesetzesentwurf sagt, dass der Mediator eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis ist, die die Parteien durch die Mediation führt.

Damit wird festgelegt, dass der Mediator für den Verfahrensablauf verantwortlich ist.

Wenn die Begriffsbestimmung besagt, dass die Parteien freiwillig und eigenverantwortlich handeln sollen, dann erwächst daraus die Verantwortung für den Mediator darauf zu achten, dass die Parteien freiwillig und eigenverantwortlich handelnd eine von ihnen selbst entwickelte Lösung erarbeiten.

Aus dieser Verantwortung heraus, lassen sich die Anforderungen an den Beruf des Mediators ableiten und damit auch eine einheitliche Definition des Berufsbildes.

Ein einheitliches Berufsbild schafft ein gemeinsames berufliches Bewusstsein. Dieses ist zum Schutz vor Missbrauch der Berufsbezeichnung und zur Qualitätssicherung wichtig und notwendig um in der Öffentlichkeit als kompetent wahrgenommen zu werden.

Viele Landesjustizministerien und das Bundesjustizministerium streben die außergerichtliche Streitbeilegung durch Mediation an. Die Justiz muss dabei ein klares Berufsbild des Mediators haben, um entscheiden zu können, ob sie die vor-/außergerichtliche Streitbeilegung in die Hände freiberuflicher Mediatoren legen kann.

Die Justiz kann und darf aus verfassungsrechtlichen Gründen den Rechtssuchenden nur auf die außergerichtliche Mediation verweisen, wenn dort einheitlich und klar geregelt ist, was ein Mediator tun darf und können muss.

Es ist daher bedenklich, wenn der Gesetzesentwurf einen § 796 d ZPO (Vollstreckbarerklärung der Mediationsvereinbarung) vorsieht, ohne zu klären, in welchem Umfang ein Mediator dazu das nötige juristische Handwerkzeug benötigt. Hier liegt eine nicht zu unterschätzende Haftungsfalle für die Mediatoren.

Ein Berufsbild zu schaffen ist jedoch nicht Aufgabe des Staates, sondern eine ureigene Aufgabe der Mediatoren.

Wie setzt sich ein Berufsbild zusammen?

Ein Berufsbild setzt sich aus zahlreichen Details zusammen.

1. Tätigkeiten und Aufgaben und die damit sich ergebenden Kompetenzen und Berufsberechtigungen
2. Ausbildung und Qualifikation
3. Rechtsnormen und Standards

1) Tätigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen des Mediators

Die Anforderungen und Qualifikationen und die damit verbundenen Kompetenzen/Berechtigungen des Mediators lassen sich aus dem gesetzgeberischen Vorhaben ableiten.

Die Führungsrolle des Mediators

Der Gesetzgeber will, dass der Mediator die Parteien durch die Mediation führt. Damit ist eine wesentliche Aufgabe des Mediators beschrieben.

Der Allgemeine Sprachgebrauch des Führens führt jedoch zu einem ganz anderen Verständnis. Danach gibt der Führende die Richtung an. Er führt und kennt in der Regel auch den Weg. Der Geführte lässt sich führen und über den Weg entscheidet er nicht eigenverantwortlich. Wenngleich sich der geführte auch freiwillig der Führung unterstellt, so ist er doch dann in aller Regel nicht frei in seiner Entscheidung ob er den vom Führenden vorgegebenen Weg auch weiter folgt.

Der Mediator muss führen und dabei die Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit der Parteien gewährleisten; denn der Gesetzesentwurf sieht auch vor, dass der Mediator führen soll ohne zu entscheiden. Er soll also mit dem Ziel führen, dass die Parteien selbst eine Lösung finden. Er darf also weder ein Ziel planen noch eigene Ziele verfolgen.

Dieses macht deutlich, dass an den Mediator als „Führungskraft“ ganz besondere Anforderungen zu stellen sind.

Führungskraft durch Vertrauen

Damit sich die Parteien von dem Mediator führen lassen, ist deren Vertrauen in den Mediator von besonderer Wichtigkeit.

Die Fähigkeit, dieses Vertrauen bei den Parteien zu schaffen, damit sich diese – freiwillig und eigenverantwortlich – vom Mediator durch das Verfahren führen lassen, ist eine besondere Anforderung an das Können des Mediators.

Für die im Streit liegenden Parteien ist das Mediationsverfahren als solches in aller Regel schon ungewöhnlich und die Vorstellung, dass sie miteinander fair und sachlich über das Streitthema verhandeln sollen, wird häufig von einer natürlichen Skepsis begleitet.

Die Grundhaltung des Mediators als Mittel zu mehr Vertrauen

Ein vertrauensbildendes Werkzeug des Mediators ist sein Umgangsstil.

Der Umgangsstil, oder auch Grundhaltung genannt, ist eine persönliche Fähigkeit, die über ein reines Erlernen hinausgeht. Sie ist weitaus mehr als nur allparteilich oder neutral zu sein. Die Grundhaltung bezeichnet mehr die prinzipielle Einstellung und ethischen Prinzipien des Mediators beim Führen der Parteien. Eine solche Grundhaltung zeigt sich im gesamten Auftreten des Mediators. Diese Haltung ist geprägt durch den wertschätzenden und empathischen Umgang des Mediators mit den Parteien. Trotzdem wird dem Mediator zunächst mit Skepsis begegnet. Deshalb ist für die Parteien wohlthuend die Echtheit des Mediators zu erfahren, d. h., die Übereinstimmung seiner Aussagen mit seinen Handlungen und Gefühlen. Wenn dieses stimmig ist, wird sich schnell das erforderliche Vertrauen der Parteien einstellen.

Die Fähigkeit des Mediators wertschätzend, empathisch und authentisch zu sein, ist damit elementar, um die Parteien unter Wahrung der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortlichkeit durch die Mediation zu führen.

Die Grundhaltung nach Carl Rogers

Auf der Grundlage der personenzentrierten Gesprächsführung nach Carl Rogers gelten daher im Rahmen aller bekannten Mediatorenausbildungen folgende Grundhaltungen:

a) Wertschätzung

Das Gegenteil von Wertschätzung ist Geringschätzung bis hin zur Verachtung.

Wertschätzung ist verbunden mit Respekt, Wohlwollen und Anerkennung. Wertschätzung bezeichnet die positive Bewertung eines Menschen im Ganzen.

Eine der Situation entsprechende Wertschätzung ist gegeben, wenn sie weder übertrieben noch „im Vorbeigehen“ gegeben wird.

Sie gründet auf eine innere allgemeine Haltung anderen gegenüber. Das Geben und Annehmen von Wertschätzung hängt u.a. mit dem Selbstwertgefühl und der Selbstsicherheit der beteiligten Personen zusammen.

b) Authentizität

Authentizität bedeutet Echtheit im Sinne von Originalität. Auf Menschen bezogen bedeutet es, dass das Handeln der Person nicht durch externe Einflüsse bestimmt wird.

c) Empathie

Empathie bedeutet Einfühlung.

Empathie ist die Fähigkeit sich in die Gedanken, Gefühle und das Weltbild von anderen hineinzusetzen. Es geht dabei darum, zu verstehen, was den Anderen aus seinem Weltbild und seinem Erfahrungshorizont heraus zu bestimmten Handlungen und Meinungen bewegt.

Diese Grundhaltungen lassen sich zum Teil durch kommunikative Techniken ersetzen; die Echtheit jedoch verlangt vom Mediator mehr.

Authentisch sein kann nur, wer mit einem gesunden Maß an Selbstsicherheit ausgestattet ist. Wer den Mut zum Ich aufbringt und nicht angepasst ist.

Gerade darin liegt aber schon für viele Menschen ein persönliches Problem. Viele haben in ihrer Ausbildung zum Mediator erfahren müssen, dass sie sich selbst noch nicht gefunden haben und damit auch noch nicht die notwendige Selbstsicherheit besitzen.

Gleiches gilt auch für die Empathiefähigkeit. Wirkliches Verstehen erfordert, der jeweiligen Partei des Streites deutlich und unmissverständlich zu verstehen zu geben, dass der Mediator deren Emotionen und Interessen in dem Streitfall verstanden hat und wertfrei respektiert und das Ziel der Mediation, eine einvernehmliche Lösung zu finden fördert und zwar unabhängig von gesellschaftlichen Moralvorstellungen oder Rechtsempfinden.

Auch hier haben viele in ihrer Ausbildung zum Mediator erfahren, dass sie ein wirkliches Verstehen nicht umsetzen können. Zur Umsetzung ist in großem Maße eine Kenntnis der verschiedensten Interessen und Emotionen wichtig. Viele Menschen können bei sich selbst nur schwer Gefühle zulassen. Gerade aber die Erfahrung mit den eigenen Gefühlen und der dadurch zum Ausdruck kommenden Bedürfnisse und Interessen sind für die Arbeit als Mediator wichtig, um authentisch und empathisch sein zu können.

Nicht zuletzt die erforderliche Wertschätzung verlangt vom Mediator, den Menschen so zu sehen und zu nehmen wie er ist, ohne Vorurteile und Ansehen. Sie stellt die Herausforderung an den Mediator, auch in der böswilligsten Äußerung einer Partei etwas zu sehen und herauszufiltern, dass es wert ist, geschätzt zu werden.

Vielen Mediatoren fällt es schwer in den Äußerungen der Betroffenen Menschen den wertvollen Hinweis auf ein berührtes Bedürfnis zu deuten.

Dieses ist aber eine notwendige Fähigkeit des Mediators, damit er den Streitenden helfen kann, ihre Interessen in einem Streitfall klarer zu erkennen und benennen zu können. Erst dadurch werden die Streitenden in die Lage versetzt, nachhaltige Lösungen für ihren Streit zu erkennen. Der Mediator leistet folglich Klärungshilfe durch geeignete Fragen, Methoden und Interventionen. Dazu muss er ein Vertrauensverhältnis genießen, dass er sich durch sein Verhalten, Auftreten und seine Kompetenz erwirbt.

Für die Arbeit des Mediators ist es wichtig zu wissen, dass Konflikte aus der Verletzung oder Bedrohung normativer Überzeugung erwachsen und dass die Empörung die emotionale Reaktion auf wahrgenommenes Unrecht ist (Montada/Kahls).

Kenntnisse aus der Psychologie

Erkenntnisse aus der Konfliktforschung sind deshalb ebenso wichtig, wie solche aus der Psychologie. Es ist erforderlich, dass der Mediator die Grenzen der Mediation zur Therapie kennt und beherrscht, denn seine Aufgabe ist nicht die Therapie. Er muss erkennen, wann eine Mediation abubrechen ist, weil der eigentliche Konflikt auf einem nur zu therapierenden Verhalten eines oder mehrerer Streitbeteiligten beruht.

Kenntnisse der Kommunikationstechniken

Nach dem Gesetzesentwurf trägt der Mediator die Verantwortung für den äußeren Rahmen und den Ablauf der Mediation. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grundregeln der Kommunikation eingehalten werden, das Mediationsverfahren Stufe für Stufe durchschritten und ein geordnetes Gespräch möglich ist. Dazu braucht der Mediator von allen Konfliktparteien deren Akzeptanz und Respekt, aber auch die erforderlichen Kenntnisse der Kommunikationstechniken.

Notwendiges juristisches Handwerkzeug

Eine weitere praktische Anforderung an das Berufsbild des Mediators ergibt sich aus dem Umstand heraus, dass die nach dem Gesetzesentwurf mit Hilfe des Mediators geschlossene streitbeilegende Vereinbarung ein vollstreckungsfähiger Titel ist. Ein solcher Titel ist ein hoheitlicher Akt. Der Rechtsstaat erfordert, dass ein solcher hoheitlicher Akt nur von solchen Stellen erbracht werden darf, die von der Justiz als ausreichend juristisch geschult gelten.

Während über § 15 a EGZPO für dort geregelte geringfügige Streitigkeiten Titel verschafft werden können, sieht der Gesetzesentwurf eine solche Beschränkung nicht vor. Damit wird der Mediator dem Richter oder der staatlich anerkannten Gütestelle bei der Verschaffung eines Titels im Sinne von § 794 ZPO gleichgestellt. Dies gilt auch für die geplante Gesetzesänderung und Einführung des § 796 d ZPO.

Das bedeutet, dass der Mediator ausreichende juristische Kenntnisse benötigt.

2) Ausbildung und Qualifikation des Mediators für die Listung beim Bundesverband der Gütestellen

Ausbildungsinhalte

Folgende Mindestinhalte entsprechend den praktischen Anforderungen an das Berufsbild des Mediators:

Konflikttheoretische Grundlagen; Grundgedanken und Leitbilder der Mediation; Grundlagen der Kommunikation; Grundhaltung der Gesprächsführung; Aktives Zuhören; Paraphrasieren; Fragetechniken; Visualisierung; Kreativitätstechniken; Techniken zur Entwicklung und Bewertung von Lösungsoptionen; Mediation als Haltung; Ethik, Fairness und Umgang mit Macht.

Besonders ist das Augenmerk auf die Grundhaltungen des Mediators als erworbene Fähigkeit zu richten. Hierzu sind Kenntnisse der gewaltfreien Kommunikation nach M. Rosenberg ebenso heranzuziehen, wie die Mediation aus psychologischer Sicht.

Der Mediator muss in der Lage sein,

- möglichst schnell das Vertrauen der Streitenden zu gewinnen und ein Mediationsverfahren sicher führen zu können
- Juristische Kenntnisse im Bereich des Vertragsrechts, des allgemeinen Schuldrechts, sowie des Sachenrechts; sowie der ZPO im Bereich der Vollstreckbarkeit von Titeln anzuwenden
- zu erkennen, wann eine von den Konfliktparteien gewünschte Regelung gesetzeswidrig ist; gleichzeitig muss er auch erkennen können, ob die getroffene Vereinbarung vollstreckungsfähig ist

Zusammenfassung

Der Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung liegt gegenwärtig zur Beratung vor. Mit Hilfe dieses Mediationsgesetzes sollte die Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen bis zum 20. Mai 2011 gelingen. Eine Art der Berufsordnung stellt dieser Gesetzesentwurf jedoch nicht dar.

Österreich hat seit 2003 ein Bundesgesetz über Mediation in Zivilsachen. Dort wird mit sog. Listenverfahren. Entsprechend ausgebildete Mediatoren werden in eine vom Bundesministerium für Justiz geführte Liste aufgenommen. Sie dürfen dann die Bezeichnung eingetragener Mediator tragen.

Das Ziel einer möglichen gesetzlichen Regelung über die Ausbildung von Mediatoren in der Bundesrepublik Deutschland muss sein, sicher zu stellen, dass qualifizierte freiberufliche Mediatoren außergerichtliche Streitbeilegung betreiben, bei der am Ende ein vollstreckungsfähiger Titel als einvernehmliches Ergebnis der Streitenden erstellt werden kann.

Diese Ziel kann mit dem Listing durch den Bundesverband erreicht werden. Es erleichtert die Qualitätskontrolle und gibt die Möglichkeit alle Mediatoren kurzfristig auf demselben Mindest-Informationsstand zu halten. Erfahrungen mit Mediation im Ausland haben gezeigt, dass die außergerichtliche Streitbeilegung die Streitkultur einer Gesellschaft verändern kann. Deshalb ist eine Evaluation der Erfahrungen mit Mediation von großer Bedeutung. Dazu ist es zweckmäßig, derartige Informationen einheitlich zu sammeln.

Dieses lässt sich über das Listing beim Bundesverband genauso erreichen, wie eine Qualitätskontrolle über die Fähigkeit zur anhaltenden Grundhaltung des Mediators durch Supervision.

Berlin, den 9. September 2011

Ulrich Bantelmann
- Präsident -

Raimund Kalinowski
- Vizepräsident -